

Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren (Dritte Änderungsfassung)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seinen Sitzungen am 05.11.2024 und am 15.07.2025 gemäß §§ 19 Abs. 1 Ziffer 10 und 51 b Absatz 1 und 2 LHG die nachfolgende Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 14.08.2025 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot
- § 4 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

- § 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation
- § 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung
- § 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

- § 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation
- § 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation
- § 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

- § 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation
- § 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse
- § 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

- § 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation
- § 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

- § 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat
- § 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 20 Verfahrensbeschleunigung
- § 21 Verlängerung bei Nichtberufung
- § 22 Verlängerung bei Betreuung und Pflege
- § 23 Inkrafttreten

Anhang

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung und Befähigung von Juniorprofessor*innen als Hochschullehrer*innen nach § 51 Absatz 7 LHG sowie die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Tenure-Track-Professuren bezeichnet diese Satzung Juniorprofessuren im Sinne von § 51 b LHG. Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen werden im Regelfall für die Dauer von sechs Jahren zu Beamt*innen auf Zeit ernannt oder in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigt. Abweichende Befristungen sind zulässig, sofern dies angesichts des Qualifizierungsstands der Person zum Zeitpunkt der Berufung angemessen erscheint; insbesondere können Vorzeiten als Leiter*in einer unabhängigen Nachwuchsgruppe mit bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden.
- (2) Als Eignungsevaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Feststellungsentscheidung über die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG.
- (3) Als Tenure-Evaluation bezeichnet diese Satzung die Evaluation zur Vorbereitung der Berufung eines*r Tenure-Track-Professor*in auf eine Professur in eine höhere Besoldungsgruppe ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren (§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG).

(4) Als konsiliarische Evaluation bezeichnet diese Satzung ein Informations- und Beratungsverfahren, das Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation aufzeigen soll.

§ 3 Verfahrensstandards und Transparenzgebot

(1) Für den Ausschluss wegen Befangenheit einer an der Evaluation mitwirkenden Person gelten die Regelungen der Handreichung der Universität Heidelberg zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren entsprechend.

(2) Die im geltenden Berufungsleitfaden sowie den geltenden Gleichstellungskonzepten der Universität Heidelberg beschlossenen Regelungen sind bei der Ausschreibung und Besetzung von Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren zu beachten.

(3) Auf die Regelungen dieser Satzung wird bereits in der Ausschreibung einer Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur in geeigneter Weise hingewiesen.

(4) Die Berufungskommission legt bei ihrem Beschluss über den Berufungsvorschlag fachspezifische Kriterien für die spätere Evaluation fest (vgl. Anhang 1). Die Kriterien beziehen sich bei Juniorprofessuren ohne Tenure-Track auf die Eignungsevaluation, bei Tenure-Track-Professuren auf die Eignungs- und Tenure-Evaluation.

Die Evaluationskriterien sind der berufenen Person im Rahmen einer Evaluationsvereinbarung bei der Berufung schriftlich mitzuteilen. Sollte sich im Rahmen der Konsiliarischen Evaluation die Notwendigkeit zur Anpassung der Kriterien ergeben, bedarf dies der Abstimmung mit Institut und Fakultät, bei Tenure-Track-Professuren zusätzlich mit dem Rektorat. Die Evaluationskriterien sind den Kommissionsmitgliedern des jeweiligen Evaluationsverfahrens in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 4 Zuständigkeiten

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Für die konsiliarische Evaluation bildet das Dekanat der zuständigen Fakultät jeweils eine aus mindestens drei hauptamtlichen Professor*innen bestehende Konsiliarkommission. Ein Mitglied der Kommission soll der*die Studiendekan*in sein. Mindestens ein Mitglied soll eine deutliche fachliche Nähe zu der zu evaluierenden Person aufweisen. Um dies zu gewährleisten, kann das Dekanat auch eine*n auswärtige*n Professor*in in die Kommission berufen.
2. Für die Durchführung der Eignungsevaluation und die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in gemäß § 51 Absatz 7 LHG sind die in den Fakultäten für Habilitationsangelegenheiten gebildeten Kommissionen und Ausschüsse als Eignungsfeststellungskommission zuständig, sofern nicht in der Habilitationsordnung oder einer Evaluationsordnung der Fakultät etwas anderes bestimmt ist.
3. Für die Tenure-Evaluation bildet das Rektorat im Benehmen mit der zuständigen Fakultät eine Tenure-Kommission. Dieser Kommission muss der*die Studiendekan*in und sollen die Mitglieder der Konsiliarkommission angehören. Im Übrigen gilt für die Besetzung dieser Kommission § 48 Absatz 3 LHG entsprechend. Den Vorsitz der Kommission hat ein Mitglied des Rektorats oder des Dekanats der zuständigen Fakultät inne.
4. Der Senat setzt ein Tenure Board ein. Es setzt sich aus sechs professoralen Mitgliedern aus dem Pool der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs sowie ein bis zwei externen Mitgliedern aus dem heiQUALITY-Beirat zusammen. Dem Board sollten mindestens drei Frauen angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Senat bestellt die Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren, Wiederbestellung ist zulässig. Ein Rektoratsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Nachwuchsförderung fällt, nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Tenure Boards teil, ebenso die Gleichstellungsbeauftragte. Das Tenure Board soll basierend auf seinen Erfahrungen Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung des Verfahrens unterbreiten.

Dazu tagt es einmal jährlich gemeinsam mit allen Mitgliedern des Pools der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs. Das Tenure Board hat darüber hinaus die Aufgabe im Auftrag des Senats die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren im Rahmen der Tenure-Evaluation zu überprüfen. Ein professorales Mitglied aus dem Pool der Senatsbeauftragten für Qualitätsentwicklung – Wissenschaftlicher Nachwuchs wird als Senatsberichtersteller*in mit beratender Stimme in die Tenure-Kommission entsandt. Der*die Senatsberichtersteller*in nimmt nach dem Votum der Tenure Kommission gegenüber dem Senat zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens Stellung. In Zweifelsfällen kann eine Sitzung des Tenure Boards einberufen werden.

2. Abschnitt: Konsiliarische Evaluation

§ 5 Zweck der konsiliarischen Evaluation

Zweck der konsiliarischen Evaluation ist es, dem*der Juniorprofessor*in frühzeitig mögliche Hindernisse für eine erfolgreiche Eignungsevaluation aufzuzeigen. Bei Tenure-Track-Professuren umfasst die konsiliarische Evaluation zusätzlich den Aspekt einer späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation.

§ 6 Verfahrenseinleitung und Verfahrenseinstellung

(1) Die konsiliarische Evaluation wird durch den schriftlichen Antrag des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann bis zum Ablauf von 30 Monaten seit Dienstbeginn gestellt werden. Im Fall der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen kann analog zu § 22 der Evaluationszeitpunkt verschoben werden. Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in gemäß Anhang 2 (ggf. ohne Manuskripte) beizufügen.

(2) Unverzüglich nach dem Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation bildet das Dekanat eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 und bestimmt eine*n Vorsitzenden. Die Mitglieder der Konsiliarkommission erhalten Einsicht in die gemäß § 3 Absatz 4 geschlossene Evaluationsvereinbarung.

(3) Stellt der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in während des Laufs der konsiliarischen Evaluation den Antrag auf Durchführung der Eignungsevaluation oder, auch bei einer anderen Hochschule, den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung, wird die konsiliarische Evaluation durch Beschluss der Konsiliarkommission eingestellt. Bei Tenure-Track-Professuren kann sie auf den Aspekt der späteren erfolgreichen Tenure-Evaluation beschränkt und das Ruhen bis zum erfolgreichen Abschluss der Eignungsevaluation oder Habilitation angeordnet werden, sofern der danach bis zur Tenure-Evaluation verbleibende Zeitraum wirksame Reaktionen auf die Ergebnisse der konsiliarischen Evaluation voraussichtlich noch ermöglichen wird.

§ 7 Gegenstände, Mittel und Ablauf der konsiliarischen Evaluation

(1) Gegenstand der konsiliarischen Evaluation sind die Aussichten des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in auf eine erfolgreiche Eignungsevaluation am Ende der Dienstzeit gemäß §§ 8 ff. Bei einer Tenure-Track-Professur sind darüber hinaus die Aussichten auf eine erfolgreiche Tenure-Evaluation gemäß §§ 12 ff. zu untersuchen.

(2) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation unter Berücksichtigung der Evaluationsvereinbarung ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen und Kolleginnen einholen.

(3) Die Konsiliarkommission soll mindestens ein Gespräch mit dem*der Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen.

(4) Nach Abschluss der konsiliarischen Evaluation erstellt die Konsiliarkommission einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht soll mit nachvollziehbarer Begründung klar erkennen lassen, wie die Kommission die Aussichten des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in für eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation zum gegenwärtigen Zeitpunkt einschätzt. Der Bericht kann eine Empfehlung hinsichtlich des Zeitpunktes für die Antragstellung für die Eignungs- bzw. Tenure-Evaluation geben (§ 9 Absatz 1 bzw. § 13 Absatz 2). Zur Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre ist deutlich zu machen, dass es sich bei Empfehlungen der Konsiliarkommission nicht um verbindliche Auflagen oder Erwartungen handeln kann oder auch nur soll.

(5) Der Bericht der Konsiliarkommission ist dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in und dem Dekanat der zuständigen Fakultät spätestens sechs Monate nach Antrag auf Durchführung der Konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(6) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation kann der*die Juniorprofessor*in bzw. Tenure-Track-Professor*in auch ein Statusgespräch zur überfachlichen Karriereplanung mit der Abteilung Personalentwicklung der Universität Heidelberg führen.

3. Abschnitt: Eignungsevaluation und Eignungsfeststellung

§ 8 Zweck und Gegenstände der Eignungsevaluation

Zweck der Eignungsevaluation ist es, die Eignung und Befähigung als Hochschul-lehrer*in im Sinne von § 51 Absatz 7 Satz 2 LHG festzustellen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Eignung und Befähigung zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professor*innen aufgegeben ist, die Überprüfung der pädagogischen Eignung zu wissenschaftlicher Lehre sowie die Überprüfung der Befähigung, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlichem Vortrag verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörer*innen auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren. Leistungen im Bereich der Nachwuchsförderung und der Akademischen Selbstverwaltung sind zu würdigen, haben jedoch in der Regel nachrangige Priorität.

§ 9 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Eignungsevaluation wird durch schriftlichen Antrag des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an die Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann in der Regel frühestens nach drei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Selbstbericht gemäß Anhang 2
2. Eine Erklärung darüber, dass bisher weder an der Universität Heidelberg noch an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht ein Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht wurde,
3. Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung,

4. Die Benennung von Fächern, für die über die Funktionsbezeichnung der Juniorprofessur hinaus die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in beantragt wird.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in an der Universität Heidelberg oder einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht für dieselben Fächer einen Antrag auf Zulassung zur Habilitationssprüfung gestellt beziehungsweise eine Habilitationsschrift eingereicht hat. Treten diese Voraussetzungen erst nach Antragstellung ein, wird der Antrag unzulässig. Sobald konkret absehbar ist, dass diese Voraussetzungen während der Eignungsevaluation eintreten könnten, hat der*die Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in die Fakultät hierüber unverzüglich zu informieren, um der Eignungsfeststellungskommission gegebenenfalls die Anordnung des Ruhens des Verfahrens zu ermöglichen.

(4) Für den Fall, dass ein*e Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in die Universität Heidelberg vorzeitig verlässt, kann auf Wunsch dieser Person ein begonnenes Verfahren eingestellt werden. Andernfalls soll der Abschluss der Eignungsevaluation in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum bestehenden Beschäftigungsverhältnis liegen.

§ 10 Mittel und Ablauf der Eignungsevaluation

(1) Die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu selbstständiger Forschungstätigkeit wird maßgeblich anhand der Publikationen und ggf. der weiteren eingereichten druckreifen, für die Publikation vorgesehenen abgeschlossenen fachwissenschaftlichen Manuskripte beurteilt, die zusätzlich zu den der Promotion zugrundeliegenden Schriften vorliegen, unter Berücksichtigung der in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien. Hierzu bestimmt die Eignungsfeststellungskommission unverzüglich nach der Antragstellung Gutachter*innen entsprechend den in der Fakultät geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung. Diese Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach Bestellung vorliegen.

Sie werden gemeinsam mit dem Selbstbericht jedem Mitglied der Eignungsfeststellungskommission für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zugänglich gemacht. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Ablauf dieses Zeitraums fasst die Eignungsfeststellungskommission auf der Grundlage einer eingehenden Aussprache über das fachwissenschaftliche Schrifttum des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in und die hierüber eingeholten Gutachten einen Beschluss über die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu selbstständiger Forschungstätigkeit, wie sie Professor*innen aufgegeben ist.

(2) Die pädagogische Eignung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu wissenschaftlicher Lehre wird anhand der abgehaltenen studien-gangbezogenen Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien beurteilt. Hierzu erstellt der*die Studiendekan*in einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie etwaiger Lehrproben oder -hospitationen. Dieser Bericht ist den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zugleich mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen. Nach Aussprache über den Bericht fasst die Kommission einen Beschluss über die pädagogische Eignung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in zu wissenschaftlicher Lehre.

(3) Die Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörer*innen auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren, wird anhand eines Vortrags entsprechend den hierfür geltenden Regelungen in der Habilitations- oder Evaluationsordnung der zuständigen Fakultät durch Beschluss der Eignungsfeststellungskommission festgestellt.

(4) Wird in den Beschlüssen nach den Absätzen 1 bis 3 die Eignung und Befähigung des*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in jeweils bejaht, stellt die Kommission die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in gemäß § 51 Absatz 7 LHG fest. In dem Beschluss sind die Fächer zu bezeichnen, auf die sich die Feststellung bezieht. Die Eignungsfeststellungskommission ist hierbei nicht an die Funktionsbeschreibung der Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur gebunden.

(5) Kommt die Eignungsfeststellungskommission zu dem Ergebnis, dass die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in nicht festgestellt werden kann, weil nicht alle nach den Absätzen 1 bis 3 zu treffenden Beschlüsse zu einer bejahenden Feststellung geführt haben, gibt sie das dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in schriftlich und mit ausführlicher Begründung bekannt.

§ 11 Beurkundung und Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses

Über die Feststellung nach § 10 Absatz 4 ist eine von Rektor*in und Dekan*in zu unterzeichnende Urkunde auszufertigen und dem*der Juniorprofessor*in oder Tenure-Track-Professor*in auszuhändigen. Die Feststellung ist ferner in einer der Bekanntmachung erfolgreicher Habilitationen entsprechenden Weise bekannt zu machen.

4. Abschnitt: Tenure-Evaluation

§ 12 Zweck und Gegenstände der Tenure-Evaluation

Die Tenure-Evaluation bereitet die Entscheidung über die Einleitung eines ohne Ausschreibung erfolgenden vereinfachten Berufungsverfahrens von Tenure-Track-Professor*innen gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG vor. Zur Wahrung des Prinzips der Bestenauslese dient sie der Feststellung, ob die fachlichen Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in über ihre grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in hinaus auch den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Diese Anforderungen betreffen neben deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in Forschung und Lehre auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und die Personalführungskompetenz.

§ 13 Verfahrenseinleitung und Zulässigkeitshindernisse

(1) Die Tenure-Evaluation wird durch schriftlichen Antrag des*der Tenure-Track-Professor*in an die zuständige Fakultät eingeleitet. Der Antrag kann in der Regel frühestens nach drei Dienstjahren und muss spätestens 12 Monate vor Ende der Dienstzeit gestellt werden. Aus einer positiven Tenure-Evaluation vor Ablauf der gemäß § 2 Absatz 1 vereinbarten Dienstzeit ergibt sich kein Rechtsanspruch auf eine vorzeitige Übernahme auf die W3-Professur.

(2) Der Antrag ist unzulässig, wenn eine vorgezogene Eignungsevaluation (§ 17) nicht zu einem positiven Beschluss gemäß § 10 Absatz 5 geführt hat.

(3) Der Antrag ist ferner unzulässig, wenn nicht zuvor eine Statusberatung stattgefunden hat. Diese Beratung soll dem*der Tenure-Track-Professor*in helfen, die Perspektiven an der Fakultät einzuschätzen, die individuellen Karrierechancen auszuloten und damit den weiteren Berufsverlauf besser planen zu können. Sie wird von dem*der Dekan*in der zuständigen Fakultät und einem*r weiteren, möglichst fachnahen Professor*in dieser Fakultät durchgeführt.

- (4) Dem Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation sind beizufügen:
1. Ein Selbstbericht gemäß Anhang 2
 2. Eine Bescheinigung über die Durchführung der Statusberatung gemäß Absatz 3
 3. Bei isolierter Tenure-Evaluation (§ 15 Satz 2) eine Kopie der Feststellungsurkunde gemäß § 11 oder eine beglaubigte Abschrift der Habilitationsurkunde einer Hochschule mit Habilitationsrecht
 4. Bei isolierter Tenure-Evaluation gemäß § 15 Satz 2 ein Themenvorschlag für einen wissenschaftlichen Vortrag mit Aussprache

Dem Antrag können weitere Unterlagen, wie etwa die Ergebnisse durchgeführter Lehrevaluationen, Lehrmaterialien oder den Bericht der Konsiliarkommission, beigefügt werden.

(5) Der*die Tenure-Track-Professor*in kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 einreichen, sofern das den Fortgang des Verfahrens nicht wesentlich verzögert. Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß Absatz 4 hinausgehen, kann sie diese von dem*der Tenure-Track-Professor*in jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

§ 14 Mittel und Ablauf der Tenure-Evaluation

(1) Das Rektorat bildet unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Tenure-Evaluation, jedoch spätestens 14 Monate vor Ablauf der Dienstzeit eines*r Tenure-Track-Professor*in eine Tenure-Kommission gemäß § 4 Nr. 3, wenn nicht der*die Tenure-Track-Professor*in zuvor schriftlich erklärt hat, dass kein Antrag auf Durchführung der Tenure-Evaluation gestellt wird.

(2) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation stellt der*die Vorsitzende der Kommission sämtlichen Kommissionsmitgliedern unverzüglich die gemäß § 13 Absatz 4 eingereichten Unterlagen zur Verfügung. Ebenso sind die in Anhang 1 genannten und in der Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien den Kommissionsmitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dies kann auch elektronisch geschehen.

(3) Zur Beurteilung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials des*der Tenure-Track-Professor*in bestimmt die Tenure-Kommission unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation drei auswärtige Gutachter*innen. Von diesen sollen zwei grundsätzlich aus dem Ausland stammen. Den Gutachter*innen wird der Selbstbericht gemäß Anhang 2 zur Verfügung gestellt. Sie sollen in einer ausführlich begründeten schriftlichen Stellungnahme, die ihre Entscheidungsgrundlagen klar erkennen lässt, darlegen, ob die Forschungsleistungen und das Forschungspotenzial des*der Tenure-Track-Professor*in im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe im Fach als unterdurchschnittlich, durchschnittlich, überdurchschnittlich oder herausragend zu bewerten sind. Dabei sind die in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Anforderung vorliegen und werden den Mitgliedern der Tenure-Kommission unverzüglich zur Verfügung gestellt. Das kann auch elektronisch geschehen. Hat sich der*die Tenure-Track-Professor*in vor Durchführung der Tenure-Evaluation habilitiert und findet deshalb keine Eignungsevaluation gemäß § 8 ff. statt, sind zusätzlich die Gutachten des Habilitationsverfahrens beizuziehen.

(4) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in der Lehre erstellt der*die Studiendekan*in einen schriftlichen Bericht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie weiterer amtlich erlangter Kenntnisse über die Lehrtätigkeit des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei sind die in Anhang 1 genannten, durch die Evaluationsvereinbarung fachspezifisch konkretisierten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist vor ihrer Übermittlung an die Tenure-Kommission in der zuständigen Studienkommission zu beraten. Das Beratungsergebnis ist der Stellungnahme beizufügen. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(5) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erstellt der*die Dekan*in eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(6) Zur Beurteilung der Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz erstellt der*die Dekan*in eine schriftliche Stellungnahme auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der im Dekanat vorhandenen amtlichen Kenntnisse. Die Stellungnahme soll den Mitgliedern der Tenure-Kommission spätestens drei Monate nach Antragstellung zur Verfügung stehen. Die elektronische Verfügbarkeit reicht aus.

(7) Die Fakultäten können die in den Absätzen 3 – 6 genannten Beurteilungsgegenstände und -kriterien ergänzen, konkretisieren und gewichten. Die fakultätsspezifische Konkretisierung und Gewichtung (Anhang 3 dieser Satzung) ist vom jeweiligen Fakultätsrat zu beschließen und bedarf der Zustimmung des Rektorats sowie des Senats. Die Satzungsänderung ist zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

(8) Liegen alle in den Absätzen 3 – 6 genannten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen vor, werden diese gemeinsam von der Tenure-Kommission innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten ausführlich beraten und bewertet. Im Rahmen dieser Beratungen bestimmt die Tenure-Kommission möglichst frühzeitig den Termin für ein Konzeptionsgespräch mit dem*der Tenure-Track-Professor*in. Bestandteil dieses Konzeptionsgesprächs sind die Darstellung der Planungen und Überlegungen zu künftigen Forschungsprojekten, ein Lehrkonzept und ein Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie ein universitätsöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag des*der Tenure-Track-Professor*in mit Aussprache. Werden Eignungsevaluation und Tenure-Evaluation von der Tenure-Kommission gemeinsam durchgeführt (§ 15 Satz 1), gilt für die Bestimmung des Vortragsthemas § 10 Absatz 3.

(9) Im Anschluss an das Konzeptionsgespräch berät die Tenure-Kommission auf der Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und des Konzeptionsgesprächs unter maßgeblicher Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten, Berichte und Stellungnahmen, ob die fachlichen Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in über die grundsätzliche Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in hinaus den von der Universität für die zu besetzende Professur gestellten besonderen Anforderungen gerecht werden. Bejaht die Tenure-Kommission dies, beschließt sie, den*die Tenure-Track-Professor*in für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren vorzuschlagen. Andernfalls beschließt sie, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht für die Berufung in einem solchen Verfahren vorzuschlagen. Das Votum der Tenure-Kommission soll sechs Monate nach Verfahrensbeginn, jedoch spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorliegen.

5. Abschnitt: Verfahrenskonzentration bei Tenure-Track-Professuren

§ 15 Grundsatz der gemeinsamen Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Bei Tenure-Track-Professuren werden die Eignungs- und die Tenure-Evaluation grundsätzlich gemeinsam von der Tenure-Kommission durchgeführt; § 9 Absatz 3 gilt in diesem Fall nicht. Wurde die Eignungsevaluation vorgezogen (§ 17) oder ist diese wegen einer erfolgreichen Habilitation des*der Tenure-Track-Professor*in nicht erforderlich, wird die Tenure-Evaluation isoliert durchgeführt.

§ 16 Verfahrensablauf bei gemeinsamer Durchführung von Eignungs- und Tenure-Evaluation

Werden Eignungs- und Tenure-Evaluation gemeinsam durchgeführt, ist zusätzlich zu den nach § 14 Absatz 3 zu bestellenden Gutachter*innen ein weiteres Gutachten nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 zu bestellen. Sämtliche Gutachten, Berichte und Stellungnahmen haben in diesem Fall sowohl zur grundsätzlichen Eignung als Hochschullehrer*in als auch zu den besonderen Anforderungen gemäß § 12 Stellung zu nehmen. Für den Verfahrensablauf gilt § 14 entsprechend. Nach der abschließenden Beratung der Tenure-Kommission hat diese zunächst entsprechend § 10 Absätze 4 und 5 über die grundsätzliche Eignung als Hochschullehrer*in Beschluss zu fassen. Fällt dieser Beschluss positiv aus, hat sie gemäß § 14 Absatz 9 über den Vorschlag für eine Berufung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren Beschluss zu fassen.

§ 17 Vorgezogene Eignungsevaluation

Das Rektorat kann auf Antrag eines*einer Tenure-Track-Professor*in das Vorziehen der Eignungsevaluation anordnen, wenn hierfür bei dem*der Tenure-Track-Professor*in ein berechtigtes Interesse besteht.

6. Abschnitt: Weiteres Verfahren nach Abschluss der Tenure-Evaluation

§ 18 Befassung von Fakultätsrat, Rektorat und Senat

(1) Nach dem Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 nimmt der*die Senatsberichterstatter*in schriftlich zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens Stellung.

(2) Der Beschluss der Tenure-Kommission gemäß § 14 Absatz 9 sowie die Stellungnahme des*der Senatsberichterstatter*in ist dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zur Befassung zu übermitteln. Jedes dieser Organe stimmt der Entscheidung der Tenure-Kommission zu, es sei denn, es hat ernsthafte Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung; in diesem Fall beschließt es, die Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen; das Tenure Board ist zu informieren.

(3) Kommt es gemäß Absatz 2 zu einer erneuten Beschlussfassung der Tenure-Kommission, ist dieser Beschluss wiederum dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, dem Rektorat und dem Senat zu übermitteln. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag zur Berufung des*der Tenure-Track-Professor*in ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren, entscheiden Fakultätsrat, Rektorat und Senat durch Beschluss, ob sie dem Vorschlag der Tenure-Kommission zustimmen. Beinhaltet der erneute Beschluss der Tenure-Kommission den Vorschlag, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

§ 19 Voraussetzungen für die Ruferteilung ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren

- (1) Der*die Rektor*in erteilt den Ruf auf die Professur ohne Ausschreibung nach Maßgabe von § 48 Absatz 2 LHG, wenn dies dem Vorschlag der Tenure-Kommission entspricht und dieser Vorschlag die Zustimmung des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät, des Rektorats und des Senats gefunden hat.
- (2) Der*die Rektor*in erteilt den Ruf entsprechend dem Vorschlag der Tenure-Kommission auch dann, wenn dieser Vorschlag nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 nicht die Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats oder des Senats gefunden hat. Das gilt jedoch nicht, wenn sowohl Fakultätsrat als auch Rektorat und Senat die Zustimmung wegen ernsthafter Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Entscheidung der Tenure-Kommission verweigert haben und die entsprechenden Beschlüsse des Rektorats einstimmig und des Fakultätsrats sowie des Senats mit Dreiviertelmehrheit bei Einstimmigkeit unter den Professor*innen, die nicht Mitglied der Tenure-Kommission waren, ergangen sind.
- (3) Schlägt die Tenure-Kommission mit Zustimmung des Fakultätsrats, des Rektorats und des Senats oder nach erneuter Beschlussfassung gemäß § 18 vor, den*die Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren zu berufen, trifft das Rektorat einen entsprechenden Beschluss. Dieser Beschluss ist dem*der Tenure-Track-Professor*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt im Fall des Absatzes 2 Satz 2.

7. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 20 Verfahrensbeschleunigung

Für eine*n Tenure-Track-Professor*in, der*die einen auswärtigen Ruf auf eine unbefristete Professur oder herausragende extern evaluierte Leistungen (z.B. Einwerbung eines ERC Grants) vorweisen kann, kann das Rektorat auf Antrag der zuständigen Fakultät und mit Zustimmung des*der Tenure-Track-Professor*in eine vorzeitige Durchführung der Eignungs- und der Tenure-Evaluation anordnen. Im Fall der Rufabwehr kann die Tenure-Kommission im Einvernehmen mit dem Rektorat über eine angemessene Beschleunigung des Verfahrens entscheiden; diese ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 21 Verlängerung bei Nichtberufung

Wird ein*e Tenure-Track-Professor*in nicht auf die Professur berufen, weil die Eignung und Befähigung als Hochschullehrer*in nicht festgestellt werden konnte (§ 10 Absatz 5), kann das der Tenure-Track-Professur zugrundeliegende Rechtsverhältnis nach Maßgabe von § 51 Absatz 7 Satz 4 LHG um ein Jahr verlängert werden. Gleiches gilt, wenn das Rektorat gemäß § 19 Absatz 3 beschließt, eine*n Tenure-Track-Professor*in nicht ohne Ausschreibung im vereinfachten Berufungsverfahren auf die Professur zu berufen.

§ 22 Verlängerung bei Betreuung und Pflege

Die Dienstzeit von Juniorprofessor*innen oder Tenure-Track-Professoren*innen kann entsprechend der „Satzung zur Verlängerung eines Beamtenverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Juniordozenten und Juniordozentinnen sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern bei Kinderbetreuung und Pflege“ verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das Qualifizierungsziel der Eignungsevaluation bzw. Tenure-Evaluation zu erreichen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Die Verfahrensordnungen der Fakultäten für die konsiliarische Evaluation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und die Tenure-Track-Evaluation § 14 Absatz 7 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessor*innen und Tenure-Track-Professor*innen treten zeitgleich außer Kraft.

Heidelberg, den 15.09.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anhang 1: Übersicht Evaluationskriterien

Den Rahmen für die Eignungsevaluation bilden die in § 8 genannten Leistungsbereiche, für die Tenure-Evaluation die in § 12 genannten Leistungsbereiche sowie ggf. die zusätzlich gemäß § 14 Absatz 7 fakultätsspezifische Konkretisierung und Gewichtung. (vgl. Anhang 3)

A. Forschungsleistung und Forschungspotenzial

1. Qualität und Quantität der Publikationen
2. Eigenständigkeit, Originalität, Innovationsgehalt und methodische Fundiertheit der bisherigen und der geplanten Forschung
3. Nationale und internationale Sichtbarkeit und Bedeutsamkeit der bisherigen und geplanten Forschung
4. Entwicklung der Forschungsfelder und Forschungsansätze seit der Promotion
5. Einwerbung von Drittmittel

B. Lehre

1. Eigenständigkeit, wissenschaftliche Fundierung und pädagogisch-didaktische Qualität der durchgeführten Lehrveranstaltungen
2. Fachliche Breite und Tiefe sowie Formate der durchgeführten Lehrveranstaltungen
3. Etwaige Innovationsleistungen im Bereich der Lehre
4. Beratungs- und Betreuungstätigkeit (auch im Rahmen von Abschlussarbeiten)
5. Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen und Einladungen zu außeruniversitärer, insbesondere internationaler Lehrtätigkeit

C. Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

1. Betreuung/Zweitbetreuung von Promotionen

D. Akademische Selbstverwaltung und Personalführung

1. Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen
2. Personalführungskompetenz
3. Eigene Weiterqualifikationen

Anhang 2: Gliederung des Selbstberichts

- a. Bis zu 5-seitige Darstellung abgeschlossener, laufender und geplanter Forschungsprojekte
- b. Vollständiges Publikationsverzeichnis und ggf. druckreife, für die Publikation vorgesehene abgeschlossene fachwissenschaftliche Manuskripte
- c. Vollständige Liste abgehaltener Lehrveranstaltungen sowie Konzept für zukünftige Lehre (unter Einbeziehung der Ergebnisse bisheriger Lehrveranstaltungsevaluationen)
- d. Bisher gehaltene wissenschaftlicher Vorträge sowie bestehender Vortragseinladungen (jeweils einschließlich der Veranstaltung)
- e. Abgeschlossene, laufende und beantragte Drittmittelprojekte
- f. Bestehende und geplante wissenschaftliche Kooperationen (intern, extern, national, international)
- g. Selbst veranstaltete oder mitveranstaltete Fachtagungen
- h. Mitgliedschaften und Funktionen in Fachgesellschaften sowie Tätigkeiten für außeruniversitäre Bildungseinrichtungen, Regierungsorganisationen oder vergleichbare Institutionen
- i. Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen (einschließlich Lehrpreise) sowie ggf. auch Patente u. ä.
- j. Tätigkeiten zum Zweck des Wissenstransfers
- k. Begutachtungstätigkeiten außerhalb der dienstlichen Prüfungstätigkeit
- l. Mitwirkung in abgeschlossenen und laufenden Promotionsverfahren unter Benennung der jeweiligen Funktion (Erst- oder Zweitgutachter), des jeweiligen Themas und, bei abgeschlossenen Verfahren, des Ergebnisses
- m. Betreute Abschlussarbeiten (Bachelor, Master sowie vergleichbare Arbeiten in anderen Studiengängen) unter jeweiliger Angabe des Themas, des Standes (laufend oder abgeschlossen) sowie ggf. des Ergebnisses
- n. Prüfungstätigkeit (Art und Anzahl der Prüfungen, jeweilige Funktion im Prüfungsverfahren)

- o. Besondere Tätigkeiten und Angebote im Bereich der Lehre (z.B. Lehrangebote in anderen Sprachen, Einladungen zu Gastprofessuren, Entwicklung neuer Lehrformate, Beratungs- und Betreuungsangebote etc.)
- p. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (Gremienmitgliedschaften, Funktionen, Übernahme sonstiger Aufgaben für die Universität und ihre Einrichtungen)
- q. Etwaige Nachweise über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen
- r. Etwaige Nachweise über Fortbildungen zur Personalführung

Anhang 3: Fakultätsspezifische Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7

Fakultät für Biowissenschaften

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Juniorprofessor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

Auch die Leistungen des*der Juniorprofessor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmittelinwerbung des*der Juniorprofessor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist eine Ausgewiesenheit in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmiteleinwerbung des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Fakultät für Ingenieurwissenschaften

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmiteleinwerbung des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Erforderlich ist, dass der*die Tenure-Track-Professor:in in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern ausgewiesen ist.

Fakultät für Mathematik und Informatik

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Bei deutlich überdurchschnittlichen Leistungen in diesen Bereichen ist eine positive Tenure-Evaluation noch nicht von vornherein ausgeschlossen, falls in den Bereichen (C) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und (D) Akademische Selbstverwaltung und Personalführung bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Fakultät für Physik und Astronomie

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und ihre*seine Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen und der Drittmiteleinwerbung des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgrad der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Philosophische Fakultät

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Bereichen.

(3) Der Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gemäß § 14 Absatz 3 erfordert in der Regel, dass sich unter den vorgelegten Schriften neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinautorschaft verfasste, mindestens veröffentlichungsreife, fachlich einschlägige Monographie findet.

Neuphilologische Fakultät

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Auch die Leistungen des*der Tenure-Track-Professor*in bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (C) sowie in der akademischen Selbstverwaltung und seine*ihre Personalführungskompetenz (D) gehen in die für die Stellenbesetzung maßgebliche Bewertung mit ein.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen des*der Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Erforderlich ist, dass der*die Tenure-Track-Professor*in in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern ausgewiesen ist.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gemäß § 14 Abs. 3 kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften des*der Juniorprofessor*in neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinautorschaft verfasste, mindestens veröffentlichungsreife, fachlich einschlägige Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

Theologische Fakultät

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen der* des Tenure-Track-Professor*in in (A) Forschung und (B) Lehre zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftler*innen der gleichen und Entwicklungsstufe nicht deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich anhand der Publikationen der*des Tenure-Track-Professor*in. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

(3) Eine Möglichkeit für den Nachweis deutlich überdurchschnittlicher Forschungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 kann sein, dass sich unter den vorgelegten Schriften der*des Tenure-Track-Professor*in neben der Doktordissertation eine zweite selbständige, in Alleinautorschaft verfasste, mindestens veröffentlichungsreife theologisch wissenschaftliche Monographie findet. Über weitere Alternativen entscheidet die Kommission.

Medizinische Fakultät Heidelberg

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in (A) Forschung und (B) Lehre sowie im klinischen Bereich der Krankenversorgung zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Falls in den Bereichen (C) Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und (D) Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden, ist eine positive Tenure-Evaluation nicht von vornherein ausgeschlossen. Maßgebliche Grundlage für eine positive Tenure-Evaluation ist die vom Fakultätsrat beschlossene Parametrisierung und Gewichtung der Evaluationskriterien.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung nationaler und international sichtbarer Publikationen und insbesondere auch ad personam eingeworbener Drittmittel des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen. Stets erforderlich ist ein Ausweis in allen wesentlichen, von der W 3-Professur in Forschung und Lehre zu vertretenden Fächern.

Medizinische Fakultät Mannheim

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in (A) Forschung und (B) Lehre sowie im klinischen Bereich der Krankenversorgung zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Falls in den Bereichen (C) Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und (D) Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden, ist eine positive Tenure-Evaluation nicht von vornherein ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung nationaler und international sichtbarer Publikationen und insbesondere auch ad personam eingeworbener Drittmittel des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinterstehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.